

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Museum und Ausstellung“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 24.06.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Museum und Ausstellung“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

§ 1 Studienziele

Der Master-Studiengang "Museum und Ausstellung" schließt sich an museums- und ausstellungsbezogene Teile in vorherigen Studiengängen an, die die Voraussetzungen zur Zulassung schaffen. Er umfasst eine theorie- wie praxisorientierte interdisziplinäre Ausbildung. Sie soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die sie besonders für Aufgaben im Bereich von Museen und Ausstellungen qualifizieren, aber auch für Tätigkeiten in anderen Bereichen wie der Denkmalpflege, Erwachsenenbildung und im Mediensektor von Bedeutung sind.

Erreicht werden sollen:

- Kenntnisse über das Berufsfeld
- Kenntnisse über die Institution Museum und ihre Verwaltung
- Kenntnisse über materielle Kultur, die Sammlung und Verwaltung von Objekten sowie ihre Konservierung und Restaurierung
- die Fähigkeit zur Entwicklung von Museums- und Ausstellungskonzepten und die Fähigkeit zu ihrer didaktischen Umsetzung
- ein Know-how hinsichtlich der Medien und technischer Möglichkeiten der Präsentation
- die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- eine Vertrautheit mit der theoretischen Diskussion in verschiedenen Fächern
- eine Vertiefung museums- und ausstellungsbezogener fachwissenschaftlicher Kenntnisse

§ 2 Zweck der Prüfung

Die nach dieser Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Museum und Ausstellung“ abzule-

genden Prüfungen sollen feststellen, ob die oder der Studierende während des Master-Studiums die für eine Berufsausübung im Museums- und Ausstellungsbereich erforderlichen Kenntnisse in Theorie und Praxis erworben und eine interdisziplinäre Verbreiterung und Vertiefung der im ersten Studium erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und professionellen Kompetenzen erreicht hat. Dabei soll nachgewiesen werden, dass sie oder er für den Bereich von Museen und Ausstellungen wichtige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und gestalterische Probleme und Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechende Methoden und Erkenntnisse sach- und berufsbezogen anzuwenden.

§ 3 Urkunde und Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Modulprüfungen im Master-Studiengang „Museum und Ausstellung“ verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultäten III Sprach- und Kulturwissenschaften und IV Human- und Gesellschaftswissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Sie stellen darüber eine Urkunde und ein Zeugnis (Anlage 3 a – b) sowie eine englischsprachige Ausfertigung aus (Anlage 3 c).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte

Die Studienzeit, in der der Master-Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester. Dabei sind von den Studierenden unter Einrechnung von Masterarbeit und zugehörigem Prüfungskolloquium 120 Kreditpunkte zu erwerben. Die Studienordnung regelt weitere Einzelheiten der Gliederung des Studiums und der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Carl von Ossietzky Universität.

§ 5 Module, Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktbildung

(1) Der Masterstudiengang Museum und Ausstellung besteht aus einem Zentralmodul (Kolloquium), vier Themenmodulen sowie einem Abschlussmodul aus Masterthesis und zugehörigem Prüfungskolloquium. Jedes Modul mit Ausnahme der Masterthesis setzt sich aus Veranstaltungen des Kern- und Pflichtbereichs zusammen (s. Anlage 1). Zu den Kernbereichen des Studiums gehören das Museumspraktikum (Institution Museum), der Auslandskurs zur Konservierung/Restaurierung (Materielle Kultur/Sammelobjekte), die Exkursionen im Umfang von 20 Tagen (Präsentation und Vermittlung) sowie das Tutorium (Fachwissenschaftliche

Vertiefung). Die Pflichtbereiche sind als thematische Oberbegriffe formuliert, deren zugehörige Lehrveranstaltungen je nach Fach inhaltlich deutlich variieren können und Wahlmöglichkeiten lassen. Einzelne Module können sich über mehr als zwei Semester erstrecken. Es empfiehlt sich jedoch, die Module jeweils nach der Teilnahme an der entsprechenden Kernveranstaltung (Praktikum, Auslandskurs, Tutorium) mit der zugehörigen Prüfung abzuschließen.

(2) Im Zentralmodul ist eine Modulprüfung, in den vier Themenmodulen sind elf Teilmodulprüfungen in Form von Hausarbeit, Klausur, Referat, mündlicher Prüfung, Präsentation von Projekten und vergleichbar zu bestehen. Die jeweilige Form der Prüfungen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. In jedem der vier Themenmodule muss mindestens eine Teilmodulprüfung im jeweiligen Kernbereich und eine Teilmodulprüfung in einem der Pflichtbereiche bestanden werden. Durch die Möglichkeit der Ablegung von bis zu vier Teilmodulprüfungen in einem Themenmodul ist eine Schwerpunktsetzung im Studium möglich. Die Zahl der erreichbaren Kreditpunkte in den einzelnen orientiert sich an der Zahl der Prüfungen, die in einem Modul erbracht werden (s. Anlagen 2 u. 3).

(3) Für das zweiteilige Abschlussmodul, das aus einer schriftlichen Master-Thesis und einem mündlichen Prüfungskolloquium besteht, gelten die Regelungen nach § 9 und 10.

§ 6

Prüfungsausschuss, Benennung von Prüferinnen und Prüfern

(1) Für die Erledigung der Aufgaben, die sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergeben, ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe (Wissenschaftliche oder Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und einer oder einem Studierenden dieses Studiengangs. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss wird bei seinen Entscheidungen, soweit sie Angelegenheiten anderer Fachgebiete betreffen, von Lehrenden des Studiengangs aus den entsprechenden Fächern unterstützt. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird durch das akademische Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Arbeitsgruppe für den Master-Studiengang „Museum und Ausstellung“ wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Dessen nichtstudentische Mitglieder müssen Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs durchführen.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg bestimmt werden, die in den Prüfungsfächern

zur selbständigen Lehre berechtigt sind und Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs durchführen. Soweit ein Bedarf hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg sein. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfungen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die zuständigen Fakultäten beschließen Listen von Prüfungsberechtigten.

(4) Die studienbegleitenden Basismodul- und anderen Teilmodulprüfungen werden jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt und bewertet.

(5) Für die Masterarbeit kann die oder der Studierende Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer vorschlagen. Der Vorschlag ist zu berücksichtigen, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. unzumutbare Belastung der oder des Vorgeschlagenen, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Basismodul- und anderen Teilmodulprüfung sind

1. die Immatrikulation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;
2. die regelmäßige Teilnahme an der oder den betreffenden Veranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs;

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsmodul (Master-Thesis) ist die erfolgreiche Prüfung in mindestens vier der studienbegleitenden Module. Beim fünften Modul dürfen mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Teilmodule erst nach der Anmeldung zur Prüfung abgeschlossen werden.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussmodul) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt zu

stellen. Er soll die Vorschläge der oder des Studierenden für die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 und 5 enthalten. Dem Antrag beizufügen ist der Nachweis darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 erfüllt sind.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Prüfung und teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind.

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten mit wissenschaftlichen Methoden ein Problem aus dem Themenbereich Museum und Ausstellungen zu bearbeiten, das mit dem absolvierten Praktikum in Zusammenhang stehen soll. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(2) Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer (Erstprüferin/Erstprüfer) formuliert nach Anhörung der oder des Studierenden das Thema der Master-Thesis. Die Vergabe erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt; sie ist aktenkundig zu machen. Innerhalb des ersten Drittels nach der Vergabe kann die oder der Studierende das Thema einmal zurückgeben und die unverzügliche Vergabe eines neuen Themas beantragen. Mit der Vergabe des geänderten Themas wird die Abgabefrist entsprechend § 9 Abs. 1 neu festgesetzt.

(3) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit vereinbart werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Beurteilung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe darf höchstens drei Personen betragen.

(4) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer.

§ 10 Prüfungskolloquium

(1) Das Prüfungskolloquium findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Master-Thesis statt.

(2) Im Prüfungskolloquium stellt die oder der Studierende zunächst die Ergebnisse der Abschlussarbeit vor und verteidigt sie in einer Diskussion.

(3) Das Prüfungskolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Bei einer Gruppenprüfung wird das Kolloquium der Anzahl der zu Prüfenden entsprechend verlängert.

(4) Das Prüfungskolloquium führen Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer der Masterthesis mit der oder dem Studierenden.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungskolloquium öffentlich durchgeführt werden. Als Öffentlichkeit zugelassen sind Studierende des Studiengangs, die ein berechtigtes Interesse als Zuhörerinnen oder Zuhörer geltend machen können.

(6) Für die Bewertung und Errechnung der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(7) Über das Prüfungskolloquium führt die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Protokoll. Darin werden der wesentliche Verlauf, die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung festgehalten und durch Unterschrift der beiden Prüfenden bestätigt.

§ 11 Bewertung der Module und Teilmodule

(1) Die Prüfungen der Module und Teilmodule sind bestanden, wenn die Bewertung jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Die Bewertung des Prüfungsmoduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Master-Thesis und des Prüfungskolloquiums. Dabei wird die Bewertung der Master-Thesis doppelt gezählt. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten der Prüfungsleistungen ein.

(1) Für die Bewertung der Teilmodul- und Modulprüfungen wie der Master-Thesis und des Prüfungskolloquiums sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 =	very good	= sehr gut	= weit überdurchschnittliche Leistung
2 =	good	= gut	= insgesamt gute Leistung
3 =	satisfactory	= befriedigend	= entspricht durchschnittlichen Anforderungen
4 =	sufficient	= ausreichend	= entspricht trotz Mängeln den Mindestanforderungen
5 =	Fail	= nicht bestanden	= entspricht wegen erheblicher Mängel nicht den Mindestanforderungen

(4) Die Note einer Modulprüfung wird errechnet als das arithmetische Mittel der Teilmodulprüfungen. Die Noten der Master-Thesis und des Prüfungskolloquiums werden jeweils als das arithmetische Mit-

tel der von Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer vergebenen Note gebildet.

§ 12 Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Gesamtnote errechnet sich aus der Bewertung aller Prüfungsleistungen. Dabei werden die Bewertungen der studienbegleitenden Modulprüfungen zu je 10 %, der Masterthesis zu 35 % und des Prüfungskolloquiums zu 15 % gewichtet.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Thesis kann nicht wiederholt werden.

(2) Wurde das Prüfungskolloquium insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt die Erstprüferin oder der Erstprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden.

(3) Wurde eine Basismodul- oder andere Teilmodulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese innerhalb eines Monats einmal wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung, mit der die Teilnahme am Studiengang sowie Art und Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen bestätigt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und die Noten entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Prüferinnen oder Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17**Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfungsleistung, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändern die Prüferinnen oder Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Die oder der Studierende kann ein Mitglied der Hochschullehrergruppe als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der oder dem Studierenden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer, des Prüfungsausschusses und des Fakultätsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sondergutachterin oder der Sondergutachter muss prüfungsberechtigt gem. § 6 Abs. 3 sein. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 18**Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 16.10.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2000) tritt außer Kraft.

§ 19**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Modul- und Teilmodulprüfungen

Module	Inhalte	Sem.	SWS	KP	Prüfungsformen
1 – Basismodul		1. - 4.	<u>8</u>	<u>16</u>	1 Modulprüfung
4 KO	Kernbereich: Fachkolloquium Museum und Ausstellung (8 SWS) (Kommunikativer und inhaltlicher Kern des Studiums)	1. - 4.	8	16	Ausführlicher schriftlicher Literaturbericht, der den aktuellen Forschungsstand erfasst und kritisch reflektiert.
2 – Institution Museum			<u>4</u>	Mind. 22, 26 (bei 3 TMP ¹)	2 - 3 Teilmodulprüfungen
PR	a. Kernbereich: Museumspraktikum (3 Monate im In- od. Ausland)			18	Ausführlicher schriftlicher Praktikumsbericht, der die Tätigkeit im Museum unter Berücksichtigung administrativer Anforderungen und museologischer Debatten problemorientiert reflektiert. Vorstellung im Kolloquium
	b. Pflichtbereich:			4 pro TMP	
1 S o. 1 UE	Grundlagen der Museologie, Museumsgeschichte, bzw. Museumsarchitektur oder		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
1 S o. 1 UE mögl. bei Vertiefung: 1 VL	Grundlagen der Museumsverwaltung inkl. Museumsmanagement, Sponsoring, Finanzhoheit, administrativer Aufbau		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
3 – Materielle Kultur/ Sammelobjekte			<u>4</u>	mind. 18, 22 (bei 3 TMP)	2 - 3 Teilmodulprüfungen
Auslandskurs 6 Wo in Torun (Teilnahme an SE, UE, VL, EK)	a. Kernbereich (Auslandskurs zur Konservierung/ Restaurierung)			14	Ausführlicher schriftlicher Kursbericht, der Konzepte und Praktiken im Umgang mit materiellen Objekten am Einzelfall diskutiert.
	b. Pflichtbereich			4 (pro TMP)	
1 SE o. 1 PR o. 1UE mögl. Vertiefung VL	Veranstaltung zur Sachkulturforschung/ Realienkunde oder		2		Hausarbeit, Referat, Klausur, Präsentation oder vergleichbar
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Übung im Bereich der historischen Hilfswissenschaften (Epigraphik, Numismatik, Heraldik oder Paläographie)		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar

¹ TMP: Teilmodulprüfungen

4 – Präsentation und Vermittlung			<u>6</u>	Mind. 18, 26 (bei 4 TMP)	2 - 4 Teilmodulprüfungen
EK 20 Tage	a. Kernbereich: Exkursionen			14	Ausführlicher schriftlicher Bericht über eine/mehrere museale Präsentationen, der eine kritische Stellungnahme und Vorschläge anderer Umsetzungsmöglichkeiten enthält.
	b. Pflichtbereich			4 pro TMP	
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Grundlagen der Ausstellungspraxis oder		2		Präsentation, Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Grundlagen der Museumspädagogik bzw. Museumsdidaktik oder		2		Präsentation, Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Veranstaltung über Medien im Museum		2		
5 – Fachwissenschaften			<u>10</u>	Mind. 14, 22 (bei 4 TMP)	2 - 4 Teilmodulprüfungen
1 TU (Leitung)	a. Kernbereich Leitung eines Tutoriums zu einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung		4	10	Ausführlicher schriftlicher Tutoriumsbericht, der die Probleme der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Museen und Ausstellungen reflektiert.
	b. Pflichtbereich			4 pro TMP	
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Veranstaltung über aktuelle Geschichts-, Kunst-, Medien-, Mode- bzw. Kulturtheorien einschließlich Theorien aus den Frauen- und Geschlechterstudien oder		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Veranstaltungen zu Grundbegriffen der Geschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde, Landeskunde, Archäologie, Frauen- und Geschlechterstudien oder		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
1 SE o. PR o. UE mögl. bei Vertiefung VL	Vertiefende fachwissenschaftliche Veranstaltung, die sich auf Themen und Gegenstände in Ausstellungen bzw. Museen bezieht		2		Hausarbeit, Referat, Klausur oder vergleichbar
6- Masterthesis				16	
	a. Selbständig verfasste Masterarbeit, deren Themenstellung sich aus dem Praktikum ergeben soll.				Masterarbeit
	b. Anschließendes Prüfungskolloquium, in dem der/die Studierende seine Ergebnisse zur Diskussion stellt und verteidigt.				Prüfungskolloquium
Summe			32	120	

Anlage 2:**Struktur des Lehrangebots**

Das Lehrangebot des Studiengangs „Museum und Ausstellung“ lässt sich in einen Kernbereich (●) und einen Pflichtbereich (○) gliedern.

	Veranstaltung	M1	M2	M3	M4	M5	M6
Kernbereich	Fachkolloquium	●					
	Museumspraktikum		●				
	Auslandskurs Konservierung			●			
	Exkursionen zu Museen/ Ausstell.				●		
	Leitung eines Tutorium					●	
	Master-Thesis						●
Pflichtbereich	Museologie		○				
	Museumsverwaltung		○				
	Sachkultur			○			
	Historische Hilfswissenschaften			○			
	Ausstellungspraxis				○		
	Museumsdidaktik				○		
	Medienkompetenz				○		
	Aktuelle Theorie					○	
	Grundbegriffe					○	
	Vertiefung					○	

Die Veranstaltungen des Kern- und Pflichtbereichs sind zu folgenden thematischen Einheiten (Modulen) zusammengefasst:

- M1 = Zentralmodul
- M2 = Institution Museum (Themenmodul)
- M3 = Materielle Kultur/ Sammelobjekte (Themenmodul)
- M4 = Präsentation und Vermittlung (Themenmodul)
- M5 = Fachwissenschaften (Themenmodul)
- M6 = Master-Thesis (Prüfungsmodul)

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften und
Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften

Master-Urkunde

Frau/Herr*)

geboren am in:

hat den Master-Studiengang Museum und Ausstellung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß
der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Siegel: Oldenburg, den

Dekanin/Dekan

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3 b

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften und
Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren amin:

hat den Master-Studiengang Museum und Ausstellung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß
der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Masterarbeit:

Prüfungskolloquium:

Liste der Module mit Noten:

Siegel

Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: sehr gut (very good), gut (good), befriedigend (satisfactory), ausreichend (sufficient)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3 c

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
School of Linguistics and Cultural Studies and
School of Humanities and Social Sciences

Master of Arts Diploma

Ms./Mr*)

Date of birth: Place of birth:

was admitted to the Degree of

Master of Arts (M.A.)

Seal:

Date:

Dean of School

The Chairman of the Degree Committee